S 14 RJ 1253/99 A

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	14
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 14 RJ 1253/99 A
Datum	08.02.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 14 RJ 192/01
Datum	18.07.2002

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 8. Februar 2001 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten des Berufungsverfahrens sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig zwischen den Prozessbeteiligten ist ein Anspruch auf Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit seit dem Jahre 1996.

Die im Jahre 1949 geborene KlÃ¤gerin, eine StaatsbÃ¼rgerin Bos- nien-Herzegowinas, war in der Bundesrepublik Deutschland (BRD) von August 1969 bis Juli 1970 und September 1970 bis September 1980 als KÃ¼chenhilfe versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt (Unterbrechungen durch Zeiten der Schwangerschaft/Mutterschutz von April bis Juli 1972 und Oktober 1979 bis Februar 1980) und hat dann bis September 1981 Arbeitslosengeld bezogen. AnschlieÃ□end ist sie in ihre Heimat zurÃ¼ckgekehrt und hat dort keine versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung mehr ausgeÃ¼bt.

Den am 28.10.1996 bei der Ã¶rtlichen Verbindungsstelle in ihrem Heimatland gestellten Antrag auf Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit bzw. BerufsunfÃ¤higkeit lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 05.08.1997 ab, weil die KlÃ¤gerin die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen der Â§Â§ 43 Abs.1 Nr.2, 44 Abs.1 Nr.2 des Sozialgesetzbuches Teil VI â SGB VI â (drei Jahre Pflichtbeitragszeiten in den letzten fÃ¼nf Jahren vor Eintritt des Leistungsfalls) nicht erfÃ¼lle und auch nicht jeder Monat in der Zeit seit 01.01.1984 mit Anwartschaftserhaltungszeiten belegt sei (Â§Â§ 240 Abs.2, 241 Abs.2 SGB VI). Der Bescheid werde jedoch Ã¼berprÃ¼ft werden, sofern die KlÃ¤gerin der Ansicht sei, die Erwerbsminderung sei bereits zu einem frÃ¼heren Zeitpunkt, in dem die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen noch gegeben seien, eingetreten. Der dagegen eingelegte Widerspruch, mit dem die KlÃ¤gerin geltend machte, sie sei erwerbsunfÃ¤hig und kÃ¶nne im Wege des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs (unterlassene Beratung durch das Arbeitsamt) ab 01.01.1984 freiwillige BeitrÃ¤ge entrichten, wurde mit Widerspruchsbescheid vom 10.08.1998 zurÃ¼ckgewiesen, weil es wegen der Zusage der ÃberprÃ¼fung der Angelegenheit an einer Beschwer fehle.

Im anschlieÃenden Klageverfahren vor dem Sozialgericht Landshut (S 4 RJ 1226/98.A) endete der Rechtsstreit am 14.04.1999 mit dem Vergleich, dass die Beklagte insbesondere den Versicherungsfall der BerufsunfÃ¤higkeit und ErwerbsunfÃ¤higkeit prÃ¼fen und festlegen sowie Ã¼ber den Rentenantrag erneut rechtsmittelfÃ¤hig entscheiden werde.

Die Beklagte trat in eine SachprÃ¼fung ein und lieÃ die vom bosnischen VersicherungstrÃ¤ger Ã¼bersandten Ã¤rztlichen Unterlagen Ã¼bersetzen. Aus den Krankenberichten zu den stationÃ¤ren Behandlungen der KlÃ¤gerin vom 22.07. bis 09.08.1993 und vom 09.08. bis 09.09.1993 ergab sich die Diagnose einer Encephalomyelitis disseminata (SchwÃ¤che in beiden Beinen und Doppelbilder, wobei â anamnestisch â vage Hinweise auf einen nicht erkannten Beginn der Erkrankung in der Zeit zwischen 1985 bis 1988 gegeben wurden).

Laut Gutachten der Invalidenkommission in B. vom 07.03. 1997 â hier findet sich die Angabe, die KlÃ¤gerin sei in der BRD nur wegen eines Ulcusleidens behandelt worden â seien erste Zeichen der Erkrankung in der Form von Schmerzen in den Leisten und von ausgeprÃ¤gter MÃ¼digkeit Anfang des Jahres 1993 aufgetreten und im Laufe des Jahres 1993 stÃ¤rker geworden; jetzt sei sie "vollkommen unbeweglich" (angeblich Rollstuhlfahrerin seit Ende des Jahres 1993) und invalide seit der Untersuchung am 07.03. 1997.

Dr.D. vom Ã¤rztlichen Dienst der Beklagten schloss in seiner Stellungnahme laut Aktenlage auf das Vorliegen der (medizinischen Voraussetzungen der) ErwerbsunfÃ¤higkeit seit 07.03.1997; die KlÃ¤gerin kÃ¶nne seitdem weniger als zwei Stunden tÃ¤glich erwerbstÃ¤tig sein.

Mit streitgegenstÃ¤ndlichem Bescheid vom 28.09.1999 lehnte die Beklagte die GewÃ¤hrung von Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit bzw. BerufsunfÃ¤higkeit ab, weil zwar seit dem 07.03.1997 BerufsunfÃ¤higkeit vorliege, aber es an den versicherungsrechtlichen Voraussetzungen fehle. Vom 07.03.1992 bis 06.03.1997

verfÃ¼ge die KlÃ¤gerin Ã¼ber keinerlei PflichtbeitrÃ¤ge, wohingegen das Gesetz mindestens 36 Pflichtbeitragsmonate voraussetze. Auch die Zeit ab 01.01.1984 sei nicht lÃ¼ckenlos mit Beitragszeiten und Anwartschaftserhaltungszeiten belegt.

Der hiergegen eingelegte Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 15.10.1999 zurÃ¼ckgewiesen; fÃ¼r eine Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit fehle es an den versicherungsrechtlichen Voraussetzungen; zur FÃ¼llung der LÃ¼cken im Versicherungsverlauf kÃ¶nnten freiwillige BeitrÃ¤ge nur fÃ¼r die Zeit ab 01.01.1996, dahingegen nicht mehr im Zeitraum ab 01.01.1984 entrichtet werden; Ã¼ber eine Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit kÃ¶nne (Anmerkung: Fraglich war noch eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit der KlÃ¤gerin in der Landwirtschaft) erst nach Abschluss der Ermittlungen entschieden werden.

Mit der Klage vor dem Sozialgericht Landshut (S 14 RJ 1253/99.A) machte die BevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin geltend, die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen seien erfÃ¼llt bei Nachzahlung von freiwilligen BeitrÃ¤gen, die auÃerhalb der regulÃ¤ren Frist des Â§ 197 Abs.2 SGB VI von der Beklagten in FÃ¤llen besonderer HÃ¤rte, insbesondere bei drohendem Verlust der Anwartschaft auf Rente, gemÃ¤Ã Â§ 197 Abs.3 SGB VI zuzulassen sei (vgl. hierzu Urteil des BayLSG vom 28.09.1999 â L 6 RJ 356/98) und die Beklagte habe dann Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit ab 01.10. 1996 zu zahlen.

Das Sozialgericht wies die Klage mit Urteil vom 08.02.2001 ab. Es ging davon aus, dass das LeistungsvermÃ¶gen der KlÃ¤gerin nicht vor November 1992, dem frÃ¼hesten Zeitpunkt des Auftretens von Beschwerden laut Schriftsatz der KlÃ¤gerin vom 08.09.1998 (Bl.3 der Sozialgerichtsakte S 4 RJ 1226/98.A), auf unter vollschichtig gesunken sei und jene daher die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht erfÃ¼lle. Die KlÃ¤gerin sei nur berechtigt, freiwillige BeitrÃ¤ge fÃ¼r die Zeit ab 01.01.1996 zu zahlen. Ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch, der unter UmstÃ¤nden zur Nachzahlung ab 01.01.1984 berechtigte, liege im vorliegenden Falle laut der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (vgl. u.a. BSG vom 11.05. 2000 â B 13 RJ 13/99 R) nicht vor; auÃerdem hÃ¤tte die KlÃ¤gerin nach eigener Schilderung ihrer Lage (Schriftsatz vom 12.04. 1999) die freiwilligen BeitrÃ¤ge nicht unter zumutbaren UmstÃ¤nden leisten kÃ¶nnen.

Im Rahmen des Â§ 197 Abs.3 SGB VI (besondere HÃ¤rte) ergebe sich auch keine Berechtigung zur Zahlung freiwilliger BeitrÃ¤ge. Unter einer besonderen HÃ¤rte seien konkrete Einzelfallgestaltungen zu verstehen, die im Vergleich mit anderen Versicherten eine besondere Betroffenheit aufwiesen. Die KlÃ¤gerin gehÃ¶re aber zu der Personengruppe, die typischerweise von der Neuregelung des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 betroffen gewesen sei und durch die gesetzliche Regelung den Versicherungsschutz verliere. Die Neuregelung des Haushaltsbegleitgesetzes werde auch â im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bayer. Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts und des Bundesverfassungsgerichts â nicht fÃ¼r verfassungswidrig gehalten. Abgesehen davon â die besondere HÃ¤rte solle dahingestellt bleiben â sei die KlÃ¤gerin nicht an der rechtzeitigen Beitragszahlung ohne ihr Verschulden gehindert

gewesen. "Im Sinne der Beweisregel" (gemeint wohl die allgemeinen Beweisregeln) sei davon auszugehen, dass die KlÃ¤gerin die Beitragszahlung entweder aus Unwissenheit oder eben absichtlich unterlassen habe. Rechtsunkenntnis oder wirtschaftliche Schwierigkeiten, die BeitrÃ¤ge rechtzeitig aufzubringen, kÃ¶nnten die Schuldlosigkeit nicht begrÃ¼nden (Kasseler Kommentar Rdnr.18 zu Â§ 197 SGB VI).

Mit dem Rechtsmittel der Berufung macht die BevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin geltend, dass Kindererziehungszeiten vom 16.09.1981 bis einschlieÃlich 07.07.1992 vorlÃ¤gen, die als anwartschaftserhaltender Tatbestand zu berÃ¼cksichtigen seien. In den neu geschlossenen Sozialversicherungsabkommen der BRD mit Kroatien und Slowenien seien ausdrÃ¼cklich auch Kindererziehungszeiten als anwartschaftserhaltende TatbestÃ¤nde berÃ¼cksichtigungsfÃ¤hig. Die analoge Anwendung des Â§ 57 SGB VI werde nur insoweit gefordert, als dieser VerlÃ¤ngerungstatbestand (gemeint: Schubzeit) nach Â§ 43 Abs.3 Nr.2 SGB VI sei. Die KlÃ¤gerin werde durch die NichtberÃ¼cksichtigung der Erziehungszeit als anwartschaftserhaltende Zeit ohne hinreichenden sachlichen Differenzierungsgrund schlechter als die im Inland lebenden Versicherten gestellt. Sie sei dadurch in ihrem Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz â Artikel 3 Abs.1 des Grundgesetztes (GG) â verletzt.

Nach Ablehnung eines kurz nach Berufungseinlegung gestellten Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe mit Beschluss vom 17.09. 2001 hat die BevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin das Mandat niedergelegt.

Die KlÃ¤gerin beantragt (sinngemÃ¤Ã),

das Urteil des Sozialgerichts vom 08.02.2001 und den Bescheid vom 28.09.1999 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 15.10.1999 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr ab 01.10.1996 Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Dem Senat lagen zur Entscheidung die Prozessakten beider Rechts- zÃ¼ge vor. Zur ergÃ¤nzung des Tatbestandes im Einzelnen, insbesondere hinsichtlich des Vortrags der KlÃ¤gerin, wird hierauf sowie auf die zu Beweiszwecken beigezogene Versichertenakte der Beklagten Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung (Â§Â§ 143 ff., 151 des Sozialgerichtsgesetzes â SGG -) ist zulÃ¤ssig, jedoch in der Hauptsache nicht begrÃ¼ndet.

Auch der Senat ist zu der Ãberzeugung gekommen, dass der KlÃ¤gerin â wegen

NichterfÃ¼llung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen â□□ kein Anspruch auf Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit oder ErwerbsunfÃ¤higkeit (verminderte ErwerbsfÃ¤higkeit im Sin- ne von Â§Â§ 43, 44 SGB VI in den von 1992 bis 2000 geltenden Fassungen) bzw. wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung (Â§ 43 SGB X in der ab 01.01.2001 geltenden Fassung) zustehen kann, nachdem sich erste vage anamnestische Hinweise auf eine wesentliche Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit bzw. auf eine in Zukunft drohende ErwerbsunfÃ¤higkeit (Schmerzen in den Leisten und ausgeprÃ¤gte MÃ¼digkeit Anfang des Jahres 1993) sich aus dem Gutachten der Invalidenkommission vom 07.03.1997 ergeben und der Leistungsfall frÃ¼hestens in diesem Jahr eingetreten sein kann. Das Sozialgericht hat sich sehr ausfÃ¼hrlich mit den einschlÃ¤gigen Rechtsvorschriften und der Rechtsprechung hierzu befasst. Es fehlt lediglich der deutliche Hinweis, dass eine Pflichtverletzung seitens des Arbeitsamtes im Jahre 1981 (VerstoÃ□ gegen eine Beratungspflicht) schon deswegen nicht vorliegen kann, weil die einen Rentenanspruch bzw. eine Rentenanwartschaft einschrÃ¤nkenden Vorschriften erst mit dem ab 01.01.1984 in Kraft getretenen Haushaltsbegleitgesetz eingefÃ¼hrt worden sind. Zu Recht hat das Sozialgericht einen Beratungsmangel (unterlassene Beratung durch die Beklagte) verneint, weil die KlÃ¤gerin nicht mit der Bitte um eine konkrete Beratung an sie herangetreten ist und auch mangels eines konkreten Bearbeitungsvorgangs keine Veranlassung bestand, die KlÃ¤gerin auf anlÃ¤sslich dieses Vorgangs offensichtlich werdende Nachteile und mÃ¶gliche Schritte hiergegen hinzuweisen; es bestand auch kein Recht der KlÃ¤gerin, wegen besonderer HÃ¤rte freiwillige BeitrÃ¤ge auÃ□erhalb der Frist des Â§ 197 Abs.2 SGB VI zu entrichten (vgl. BSG vom 11.05.2000 â□□ B 13 RJ 19/99 R und 85/98 R). Zur Vermeidung von Wiederholungen wird insoweit von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde abgesehen und auf die AusfÃ¼hrungen im angefochtenen Urteil des Sozialgerichts Bezug genommen (Â§ 153 Abs.2 SGG).

Neben der Sache liegt der weitere, erstmals im Berufungsverfahren erfolgte Vortrag der KlÃ¤gerin, dass wegen Geburt von zwei Kindern Kindererziehungszeiten vom 16.09.1981 bis 07.07.1992 vorlÃ¤gen und als anwartschaftserhaltender Tatbestand zu berÃ¼cksichtigen seien. Die Beklagte selbst hat keine Kindererziehungszeiten anerkannt. GemÃ¤Ã□ Â§ 56 Abs.1 Nr.2 SGB VI muss die Erziehung im Gebiet der BRD erfolgt sein, was dann anzunehmen ist, wenn der erziehende Elternteil sich mit dem Kind dort gewÃ¶hnlich aufgehalten hat (Â§ 56 Abs.3 Satz 1 SGB VI); ein gleichstehender Tatbestand (inlÃ¤ndische Pflichtbeitragszeiten bei Auslandsaufenthalt â□□ Â§ 56 Abs.1 Nr.2, Abs.3 Satz 2 SGB VI) â□□ insbesondere in FÃ¤llen der Ausstrahlung â□□ ist nicht gegeben.

Die Erziehung muss grundsÃ¤tzlich im Inland erfolgen, es sollen diejenigen in das System der gesetzlichen Rentenversicherung einbezogen werden, die wegen Kindererziehung keine oder auch nur eine geringe Rentenanwartschaft erwerben. Dabei ist davon auszugehen, dass alle, die im Inland erwerbstÃ¤tig sein dÃ¼rfen, freien Zugang zu einer regelmÃ¤Ã□ig versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit haben, und dass die Erziehungsleistung als Beitrag zur Aufrechterhaltung der als Generationsvertrag ausgestalteten Rentenversicherung zu werten ist. Inzidenter ist damit die Erwartung verknÃ¼pft, dass die nachrÃ¼ckende Generation die Alterssicherung fÃ¼r die jetzt erwerbstÃ¤tige Generation aufbringen werde

(Bundesverfassungsgericht vom 07.07. 1992 â□□ 1 BvL 51/86 und 50/87, 1 BvR 873/90 und 761/91 in BVerfGE 87, 1). Hierbei gilt ein pauschaler AnknÃ¼pfungspunkt (Erziehung im Inland), auch wenn dieser in EinzelfÃ¤llen nicht zutreffen sollte.

Der Gesetzgeber ging â□□ so auch das Bundesverfassungsgericht â□□ davon aus, dass die Kinderziehung eine Leistung im Interesse der Gesellschaft ist und dass Kindererziehungszeiten ein Teil des auch in anderen (inlÃ¤ndischen) Rechtsgebieten verankerten staatlichen Familienlastenausgleichs, und zwar im Besonderen im Hinblick auf die Alterssicherung, sind. Gerade deshalb muss nach der gesetzlichen Regelung die Erziehung grundsÃ¤tzlich im Inland erfolgen und darf nur ausnahmsweise (bei Vorhandensein bestimmter AnknÃ¼pfungspunkte an die inlÃ¤ndische Rentenversicherung) im Ausland erfolgen, vgl. Bundessozialgericht vom 22.02. 1995 â□□ 4 RA 43/93 in SozR 3-2600 Â§ 56 Nr.8. (Die GewÃ¤hrung einer Sozialleistung ist damit in besonderem MaÃ□e nur dann gerechtfertigt, wenn der Aufenthalt eines AuslÃ¤nders im Inland berechtigt und nicht nur vorÃ¼bergehend gestattet war, vgl. zur Rechtsprechung GÃ¼rtner in Kasseler Kommentar, Rdnr.46 ff. zu Â§ 56 SGB VI.)

Somit kÃ¶nnen der KlÃ¤gerin ab 1981 mit Verlassen der BRD keine Kindererziehungszeiten zustehen. Der Hintergrund der Regelung des SGB VI und die vom Bundessozialgericht herausgearbeiteten GrundsÃ¤tze zeigen auf, dass weder ein BedÃ¼rfnis noch eine Berechtigung bestehen, die Erziehung von Kindern bei gewÃ¶hnlichem Aufenthalt des erziehenden Elternteiles und des Kindes im Ausland zu fÃ¶rdern. Insoweit mag fÃ¼r den Familienlastenausgleich und die GewÃ¤hrleistung der Alterssicherung der auslÃ¤ndische Staat selbst sorgen, in dessen System der sich dort gewÃ¶hnlich Aufhaltende eingebunden ist; den deutschen Staat bzw. die deutschen VersicherungstrÃ¤ger trifft nicht die Verpflichtung, auch hierfÃ¼r einzustehen. Wenn sich die KlÃ¤gerin auf Art.3 GG beruft, weil sie angeblich ohne hinreichenden sachlichen Differenzierungsgrund schlechter als die im Inland lebenden Versicherten gestellt sei, so ist dies offensichtlich unzutreffend. Ungleiche tatsÃ¤chliche und rechtliche Sachverhalte sind nicht gleich zu behandeln. Der Senat sieht aufgrund der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts und des Bundesverfassungsgerichts zu Â§ 56 SGB VI keine noch nicht geklÃ¤rten und klÃ¤rungsbedÃ¼rftigen Fragen. Die gesetzliche Lage ist so klar und augenscheinlich, dass es â□□ in Bezug auf die im Falle der KlÃ¤gerin relevanten TatbestÃ¤nde â□□ selbst ohne die bisherige Rechtsprechung des Bundessozialgerichts und des Bundesverfassungsgerichts â□□ keine Zweifelsfrage gÃ¤be, die wegen ihrer grundsÃ¤tzlichen Art und/oder der allgemeinen Bedeutung zur Erhaltung der Rechtseinheit in ihrem Bestand oder zur Weiterentwicklung des Rechts einer hÃ¶chstrichterlichen Entscheidung oder sogar der Vorlage an das Bundesverfassungsgericht bedÃ¼rfte.

Nicht zugÃ¤nglich ist dem Senat das Argument der KlÃ¤gerin, in den mit Kroatien und Slowenien neu abgeschlossenen Sozialversicherungsabkommen seien ausdrÃ¼cklich auch Kindererziehungszeiten als anwartschaftserhaltende TatbestÃ¤nde berÃ¼cksichtigungsfÃ¤hig (vgl. zum Beispiel Art.26 Abs.2 des Abkommens vom 24.11.1997 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der

Republik Kroatien Ã¼ber Soziale Sicherheit, das am 01.11.1998 in Kraft getreten ist und nur fÃ¼r LeistungsansprÃ¼che ab diesem Zeitpunkt gilt). Hieraus folgt eben, dass Kindererziehungszeiten bei der KlÃ¤gerin, die StaatsangehÃ¶rige von Bosnien-Herzegowina ist und fÃ¼r die das "alte" Deutsch-Jugoslawische Sozialversicherungsabkommen vom 12.10.1968 in der Fassung des Ãnderungsabkommens vom 30.09.1974 weiter gilt, nicht zu berÃ¼cksichtigen sind. Bei den entsprechenden Vorschriften in den "neuen" Sozialversicherungsabkommen mit Kroatien und Slowenien haben die beteiligten Staaten in sachlicher und persÃ¶nlicher Hinsicht eine Gleichstellung vereinbart und Ã¤hnliche rentenerhebliche Sachverhalte gleichgestellt, somit einen der Erziehung in der BRD "gleichstehenden" Tatbestand im Sinne von Â§ 56 Abs.1 Nr.2 SGB VI geschaffen. Hier handelt es sich um eine zwischenstaatliche Regelung nach dem freien Willen der Vertragsstaaten, die auf der Basis der Gegenseitigkeit beruht; unlogisch und nicht folgerichtig wÃ¤re es etwa, hieraus zu folgern, dass die BRD einseitig nach deutschen RechtsgrundsÃ¤tzen, die nur in der Verfassung begrÃ¼ndet sein kÃ¶nnten, verpflichtet wÃ¤re, eine solche rentenrechtliche VergÃ¼nstigung allen AuslÃ¤ndern in Staaten ohne Sozialversicherungsabkommen oder mit anders gearteten vertraglichen Vereinbarungen zu gewÃ¤hren.

Die GedankenfÃ¼hrung der KlÃ¤gerin wird auch deshalb nicht verstÃ¤ndlich, weil sie "nur" die analoge Anwendung des Â§ 57 SGB VI insoweit fordert, als die Kindererziehungszeit VerlÃ¤ngerungstatbestand im Sinne von Â§ 43 Abs.2 Nr.2 SGB VI sein soll, mithin die KlÃ¤gerin "nur" das fÃ¼r sie wichtigste, den rentenbegrÃ¼ndenden Effekt, nicht die rentenerhÃ¶hende Wirkung (Gesamtleistungsbewertung nach Â§ 71 Abs.3 SGB VI), beansprucht. Die BerÃ¼cksichtigungszeit wegen Kindererziehung (Â§ 57 SGB VI) knÃ¼pft an dieselben Grundgedanken und dieselben Voraussetzungen wie die Kindererziehungszeiten (Â§ 56 SGB VI) an; die Regelung Ã¼ber die BerÃ¼cksichtigungszeit fÃ¼hrt nur gewisse Vorteile der Kindererziehungszeit gemÃ¤Ã Â§ 56 SGB VI weiter. Die BerÃ¼cksichtigungszeit umfasst die Zeit bis zum zehnten Lebensjahr des Kindes, weil sich alle VergÃ¼nstigungen der Kindererziehungszeit als Pflichtbeitragszeiten bei einem Regelungsbereich von einem oder drei Jahren aus wirtschaftlicher Sicht vorerst nicht im weitergehenden Umfange verwirklichen lieÃen. Hier ist der Gesetzgeber der Anregung des Bundesverfassungsgerichts gefolgt, dass Kindererziehung und Beitragszahlung nicht gleich behandelt werden mÃ¼ssten und der Gesetzgeber bei Festlegung der Reformschritte in einer ausreichenden Anpassungszeit die jeweilige Haushaltslage und die finanzielle Situation der gesamten Rentenversicherung berÃ¼cksichtigen dÃ¼rfe. Das vom Senat zur Kindererziehungszeit AusgefÃ¼hrte gilt also in vollem Umfange auch fÃ¼r die BerÃ¼cksichtigungszeit wegen Kindererziehung.

Daher war die Berufung der KlÃ¤gerin mit der Kostenfolge aus Â§ 193 SGG zurÃ¼ckzuweisen.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs.2 Nrn. 1 und 2 SGG sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 04.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024